

# A M T S B L A T T

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Februar 2010	Nr. 1
-------------	---	-------

Inhalt	Seite
--------	-------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**

Beschlüsse des Gemeinderates Steigra vom 16.12.2009

- **Beschluss-Nr. 2009-04/015**  
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ ..... 2
- **Beschluss-Nr. 2009-04/016**  
Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen ..... 3, 4
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen** ..... 4, 5
- **Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Steigra** ..... 6
- **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra** ..... 7
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 8, 9

### **Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle**

**Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik**

für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

hier: 2 WKA der up umweltpal GmbH in Nemsdorf ..... 10

### **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

für die Gemeinde Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Ortslage Jügendorf; Verf.-Nr. 611-46 MQ 0206**  
hier: Schlussfeststellung ..... 11
- **Bodenordnungsverfahren OL Steigra, Verf.-Nr. 61-4 MQ 029**  
hier: Schlussfeststellung ..... 12

### **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes**

**„Mittlere Saale-Weiße Elster“- Braunsbedra**

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und Steigra

- **Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“** ..... 13 - 24

**Impressum** ..... 25

## Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

### **Beschluss-Nr. 2009-04/015**

#### **Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“**

##### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Folgende Flurstücke werden von der Planung erfasst:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163  
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15, 16, 17/1, 18, 23, 24, 97/17, 109/6  
der Gemarkung Kalzendorf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

##### Begründung

Der von der Planung erfasste Geltungsbereich ist im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie „VRG XIII Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ vorgesehen. Zudem soll das Gebiet durch die im Parallelverfahren betriebene I. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde als Sonderfläche für Windenergieanlagen dargestellt werden. In Anbetracht dessen ist die Aufstellung des Bebauungsplans schon deshalb erforderlich, um im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans – auch unabhängig von dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan – begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.

**Beschluss-Nr. 2009-04/016****Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen**Beschlusstext

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

Folgende Flurstücke werden von dem Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163  
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15, 16, 17/1, 18, 23, 24, 97/17, 109/6  
der Gemarkung Kalzendorf

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in der Ratssitzung am 16.12.2009 (Beschluss-Nr.: 2009-04/015) den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen.

Der von der Bebauungsplanung erfasste Geltungsbereich ist im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie „VRG XIII Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ vorgesehen. Zudem soll das Gebiet durch die im Parallelverfahren betriebene I. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde als Sonderfläche für Windenergieanlagen dargestellt werden. In Anbetracht dessen ist die Aufstellung des Bebauungsplans schon deshalb erforderlich, um im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans – auch unabhängig von dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan – begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.

- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.

Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan „Windpark Steigra“ verfolgten Planungsziele ist der Erlass einer Veränderungssperre für das zukünftige Bebauungsplangebiet geboten, um die Durchführung der Planung angesichts des erforderlichen offenen Planungs- und Abwägungsprozesses nicht durch zwischenzeitlich eintretende bauliche Veränderungen zu gefährden.

**Satzung  
der Gemeinde Steigra  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes  
„Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung:

**§1  
zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12,  
13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163  
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15, 16, 17/1, 18, 23, 24, 97/17, 109/6  
der Gemarkung Kalzendorf

Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

**§ 3****Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Steigra, 17.12.2009

Wrede  
Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Dienstsiegel)

**E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g**  
**der**  
**Gemeinde Steigra**

Der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ sowie die Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der – gemäß § 2 o. g. Satzung – bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in Lageplänen, ist auf Grund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Diese erfolgt durch Auslegung.

Dieser Lageplan liegt hierzu nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steigra in der Zeit

**vom 19.02.2010 bis einschließlich 05.03.2010**

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und</b>
	<b>von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Nemsdorf-Göhrendorf, 15.02.2010

Wrede  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra.

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra vom 04.01.2005 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 4 – Gewerbliche Arbeiten - erhält folgende Fassung:

### **§ 4**

#### **Dienstleistungserbringer**

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### **§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Steigra tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steigra, den 17.12.2009

Wrede  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Satzung  
der Gemeinde Steigra  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
und die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 6,8, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Steigra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Steigra erhält eine Aufwandsentschädigung von 650,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4  
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß §3 wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.





## **Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle** **Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der up umweltplan GmbH in 16321 Bernau, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 Windkraftanlagen in 06268 Nemsdorf, Landkreis Saalekreis**

Die up umweltplan mbH in 16321 Bernau beantragte mit Schreiben vom 30.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

- 1 Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 mit einer Leistung von 2,0 MW und einer Gesamthöhe von 139 m**  
**und**  
**1 Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-53 mit einer Leistung von 800 kW und einer Gesamthöhe von 99,5 m**

auf Grundstücken in **06268 Nemsdorf**

Gemarkung: **Nemsdorf**,  
Flur: **2**,  
Flurstück: **2/1**  
**und**  
Flur: **2**  
Flurstück: **13/8**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, den 16.12.2009

**Öffentliche Bekanntmachung  
SCHLUSSFESTSTELLUNG**

Im Flurbereinigungsverfahren Ortslage Jügendorf, Verf.-Nr. 611-46 MQ 0206 wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

Im Auftrag

Dr. Lüs

Amt für Landwirtschaft,

Halle, den 19.01.2010

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

### **Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG**

Im Bodenordnungsverfahren OL Steigra, Verf.-Nr. 61-4 MQ 029 wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

Im Auftrag

Hindorf

## **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes** **„Mittlere Saale-Weiße Elster“- Braunsbedra**

### **Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl Nr. 11, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl LSA Nr. 15, S. 248) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ am 02.12.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung :

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“. Er hat seinen Sitz in Braunsbedra.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA Nr. 39; 1991 vom 03.12.1991, Seite 458-466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I / 1991, Nr. 11, Seite 405 ff.) und § 105 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsterritorium ergibt sich aus den in der Anlage zur Satzung beigefügten Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes. Es umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Saale von der Landesgrenze bis zur Einmündung der Weißen Elster (Saale-km 102,55) und Weiße Elster ab Landesgrenze.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung,
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.2. Ordnung,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

**§ 3****Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Des weiteren können für zusätzliche Aufgaben zur Mitgliedschaft herangezogen werden :
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
  4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

**§ 4****Unternehmen , Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus :

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der Gewässer,

der Übersichtskarte i. M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer 2. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung und wesentlichen - insbesondere naturnahen – Umgestaltung der Gewässer vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

**§ 5****Gewässerschau**

- (1) Die Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Gewässerschau ist der Zustand der Gewässer festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon ein praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Gewässerschau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligten, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Gewässerschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

**§ 6****Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

**§ 7****Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
  4. Berufung der Schaubeauftragten.
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
  7. Entlastung des Vorstandes.
  8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
  11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
  12. Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 26).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

**§ 8****Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern bestimmten Vertreter wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Dem Verbandsvorsteher ist vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Verbandsvorsteher zu ziehen hat.
- (8) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahlen.Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (10) Für die Berufenen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9.

**§ 9****Berufene, Berufungsverfahren**

- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf zwei festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.



- (2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 10

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 9 entsprechend.

## §11

### Beschießen im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsmäßigen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsmäßigen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 8 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 15**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 16**

### **Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses durchgeführt werden.  
Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

### **§ 17**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss (die Verbandsversammlung) berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €

### **§ 18**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 8 Abs. 9 entsprechend.

### **§ 19**

#### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

**§ 20****Geschäftsführer / Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter / Verwaltungsangestellten. Er kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

**§ 21****Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie ist nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer, soweit einer bestellt ist, zu unterschreiben.

**§ 22****Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach gültigen Regelungen.

**§ 23****Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage zur Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

**§ 24****Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushalt nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## § 25

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 26

### Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

## § 27

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 28

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 29

### Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA.

Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 % des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder :
1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlichen Kosten.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlichen Kosten.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuß beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.

### § 30

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z. B. Flächengröße, Ausscheiden eines Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 durch des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuschneiden beabsichtigt, so hat es dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 31

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 32

#### **Vorausleistung auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

### § 33

#### **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### § 34

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis.

### § 35

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der am Sitz des Verbandes zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 36****Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.00,00 €
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 37****Satzungsänderung**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Verbandsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 38****Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Buchhalter sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnissen Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Die vom Verbandsausschuss am 02.12.2009 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Neufassung der Satzung vom 14.06.1992, zuletzt geändert durch Ausschussbeschluss vom 30.11.2005, tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am : 02.12.2009

**Röder**  
**Verbandsvorsteher**



**Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390;

Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.